

# DIÖZESANBLATT ST. PÖLTEN



DIÖZESE  
SANKT  
PÖLTEN

ICH BIN.  
MIT DIR

Nr. 5 | 15. Dezember 2023

1. Weihnachtsgruß des Bischofs
2. Statut der Diözesankurie
3. Besetzung der Leitungsfunktionen
4. Wahlordnung des Priesterrats der Diözese St. Pölten
5. Novelle zum Dechantenstatut
6. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2024
7. Firmspenderliste
8. Ansuchen um personelle Veränderungen
9. Priesterfortbildungswoche
10. Priesterstudentagung
11. Lange Nacht der Kirchen
12. Intranet
13. Diözesannachrichten

## Weihnachtsgruß des Bischofs

Weihnachten 2023 ist heuer ganz besonders überschattet von Terror und Gewalt – vor allem auch im Heiligen Land. Viele Menschen sind auch heute – wie damals Maria und Josef mit dem kleinen Kind Jesus – auf der Flucht. Andere können nicht fortziehen, weil ihnen vielleicht das nötige Geld dazu fehlt. Wie aber sollen wir da Weihnachten feiern, wenn doch so viele Menschen auf dieser Welt leiden?

Vertrauen wir darauf, dass Gott uns durch alle Gefahren unseres Lebens führen und begleiten will. Er ist unser Beschützer, dem wir uns zuwenden können, auch und vor allem dann, wenn der Lebensweg leidvoll, ausweglos und traurig geworden ist.

Gott schickt seinen Sohn in das Elend dieser Welt als Zeichen der Hoffnung und des Friedens.

Vertrauen wir darauf, dass Gott weiß, was geschehen muss, damit letztlich nicht der Tod, sondern das Leben seinen Platz in dieser Welt wieder finden kann.

Gesegnete, hoffnungsfrohe und friedvolle Weihnachten!

Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz  
Weihnachten 2023



## 2.

### Statut der Diözesankurie

*Aufgrund der Strukturadaptierung der Zentralstellen, die mit 1. Jänner 2024 in Kraft tritt, wurde das Statut der Diözesankurie vom 1. September 2022 (DBL. Nr. 5/2022) erneuert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die adaptierte Fassung des Statuts vollständig erneut abgedruckt. Informationen zum Service der einzelnen Dienststellen finden sich auf der Homepage der Diözese ([www.dsp.at](http://www.dsp.at)) unter dem Stichwort „Begegnen“.*

#### Einleitung

„Jede Teilkirche ist als Teil der katholischen Kirche unter der Leitung ihres Bischofs ebenfalls zur missionarischen Neuausrichtung aufgerufen. Sie ist der wichtigste Träger der Evangelisierung, insofern sie der konkrete Ausdruck der einen Kirche an einem Ort der Welt ist und in ihr ‚die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist‘ [Christus Dominus, 11]. Es ist die Kirche, die in einem bestimmten Raum Gestalt annimmt, mit allen von Christus geschenkten Heilmitteln versehen ist, zugleich jedoch ein lokales Angesicht trägt. Ihre Freude, Jesus Christus bekannt zu machen, findet ihren Ausdruck sowohl in ihrer Sorge, ihn an anderen, noch bedürftigeren Orten zu verkünden, als auch in einem beständigen Aufbruch zu den Peripherien des eigenen Territoriums oder zu den neuen soziokulturellen Umfeldern. Sie setzt sich dafür ein, immer dort gegenwärtig zu sein, wo das Licht und das Leben des Auferstandenen am meisten fehlen. Damit dieser missionarische Impuls immer stärker, großzügiger und fruchtbarer sei, fordere ich auch jede Teilkirche auf, in einen entschiedenen Prozess der Unterscheidung, der Läuterung und der Reform einzutreten“ (Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 30).

In diesem Sinn erfolgt eine Neuordnung der Zentralverwaltung der Diözese St. Pölten, die im Folgenden in ihrer Struktur festgehalten wird. Grundlage dafür sind die verfassungsrechtlichen Normen des allgemeinen Rechts der Kirche (Codex des kanonischen Rechts – CIC). Alle bereits vorhandenen und bewährten Strukturelemente, die nicht von der Neuordnung betroffen sind, werden vorausgesetzt und nicht näher ausgeführt.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Die hier vorgelegte Neuordnung erlässt der Diözesanbischof von St. Pölten kraft seiner bischöflichen Leitungsvollmacht als Statut der Diözesankurie im Sinne von can. 94 CIC. Eine Abänderung der darin enthaltenen Normen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Diözesanbischofs möglich und im Diözesanblatt zu veröffentlichen.

##### § 2

Mit Inkrafttreten dieses Statuts der Diözesankurie werden all jene diözesanen Bestimmungen oder Gewohnheiten aufgehoben, die dieser Neuordnung widersprechen.

##### § 3

Dieses Statut gibt einen verbindlichen Rahmen zur Struktur der Zentralstellen der Diözese St. Pölten vor. Die Ausgestaltung der inneren Arbeitsweise der einzelnen Einrichtungen kann durch Statuten, Vereinbarungen etc. näher geregelt werden. Die bisher verwendeten Statuten sind aufgehoben.

### II. Diözesanbischof

#### 1. Allgemeines

##### § 1

Der Diözese steht der Diözesanbischof mit bischöflicher Leitungsgewalt vor, die sich nach Maßgabe des Rechts in gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt gliedert (can. 391 § 1 CIC).

##### § 2

Die gesetzgebende Gewalt übt der Bischof selbst aus, die ausführende und die richterliche Gewalt übt er teils selbst, teils durch Stellvertreter aus (can. 391 § 2 CIC).

##### § 3

Der Generalvikar, Bischofsvikare und der Gerichtsvikar sind dem Diözesanbischof als seine Stellvertreter in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet direkt unterstellt.

##### § 4

Die Kleriker und sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Diözese St. Pölten sind in ihrer Dienstverpflichtung dem Diözesanbischof unterstellt.

##### § 5

Der Ökonom / die Ökonomin ist in seiner/ihrer Aufgabe dem Diözesanbischof nach Maßgabe des Rechts unterstellt.

##### § 6

Der Medienmanager / die Medienmanagerin ist dem Diözesanbischof direkt unterstellt.

#### 2. Diözesankurie

##### § 1

Zur Wahrnehmung des bischöflichen Leitungsdienstes in pastoraler und organisatorischer Hinsicht stehen dem Diözesanbischof gemäß can. 469 CIC die Einrichtungen und Personen der Diözesankurie zur Seite.

##### § 2

Die Diözesankurie gliedert sich in die zwei Bereiche der diözesanen Verwaltung und des diözesanen Gerichtes.

##### § 3

In der Diözese St. Pölten ist der Generalvikar in der Regel Moderator der Kurie, „dem die Aufgabe zukommt, unter der Autorität des Bischofs die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte zu koordinieren sowie dafür zu sorgen, dass die übrigen der Kurie zugeteilten Personen das ihnen übertragene Amt richtig wahrnehmen“ (can. 473 § 2 CIC).

## **2.1. Generalvikar und Bischofsvikare**

### **§ 1**

An der Spitze der diözesanen Verwaltung vertritt der Generalvikar, der das Bischöfliche Ordinariat leitet, den Diözesanbischof (can. 475 § 1 CIC).

### **§ 2**

Der Diözesanbischof kann Bischofsvikare für bestimmte Aufgabenbereiche bestellen (can. 476 CIC). In allen Fragen, die diese Aufgabenbereiche betreffen, verfügen sie über dieselbe ordentliche Leitungsgewalt wie der Generalvikar. Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Bischofsvikare sind in den Ernennungsdekretten geregelt. Ein Weihbischof ist gemäß can. 406 CIC entweder Generalvikar oder Bischofsvikar.

### **§ 3**

Sind Entscheidungen über Fragen inhaltlicher oder personeller Natur zu treffen, die in den Geschäftsbereich eines Bischofsvikars fallen, haben der Generalvikar und der zuständige Bischofsvikar das Einvernehmen miteinander zu suchen.

### **§ 4**

Der Diözesanbischof kann gemäß can. 473 § 4 CIC einen Bischofsrat einsetzen, der aus dem Generalvikar und den Bischofsvikaren besteht.

## **2.2. Gerichtsvikar**

### **§ 1**

An der Spitze der diözesanen Gerichtsbarkeit vertritt der Gerichtsvikar oder Offizial, der das Bischöfliche Diözesangericht leitet, den Diözesanbischof (can. 1420 § 1 CIC).

## **2.3. Abteilungen**

### **2.3.1. Abteilung Kommunikation**

#### **§ 1**

Dem Diözesanbischof ist die Abteilung Kommunikation unterstellt.

## **3. Einrichtungen außerhalb der Diözesankurie**

### **3.1. Priesterseminar der Diözese St. Pölten**

#### **§ 1**

Dem Diözesanbischof ist das Priesterseminar der Diözese St. Pölten unterstellt.

### **3.2. Caritas der Diözese St. Pölten**

#### **§ 1**

Der Diözesanbischof ist Protektor des Institutum ecclesiasticum „Caritas der Diözese St. Pölten“.

## **III. Diözesane Verwaltung (Bischöfliches Ordinariat)**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 1**

Die zentrale Verwaltungsbehörde der Diözese ist das Bischöfliche Ordinariat, dem der Generalvikar vorsteht.

### **§ 2**

Das Bischöfliche Ordinariat umfasst die Abteilungen Kirchenmusik, Museum & Denkmalpflege, Erwachsenenbildung, Schule, Pastorales Personal, Pfarren & Lebenswelten, die Ordinariatskanzlei mit der Abteilung Archiv & Matriken, das Wirtschafts- & Personalmanagement mit den Abteilungen Bau, Liegenschaften, Buchhaltung & Pfarrfinanzen, IT, Kirchenbeitrag, Facility Management & Einkauf, Personalverrechnung sowie die diesen zugeordneten Einrichtungen.

### **§ 3**

Als Abteilungen werden Einheiten bezeichnet, die ein klar begrenztes Aufgabengebiet und einen eigenen Leiter / eine eigene Leiterin haben.

### **§ 4**

Dem Diözesanbischof steht es jederzeit frei, den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin zu Auskünften und Erledigungen heranzuziehen und ihm/ihr Weisungen zu erteilen.

### **§ 5**

Als Teams werden Subeinheiten einer Abteilung bezeichnet, die vom Leiter / von der Leiterin der Abteilung geführt werden. Ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin kann auch in mehreren Teams tätig sein.

### **§ 6**

Netzwerke ermöglichen eine vereinbarte Zusammenarbeit zu festgelegten Themen sowohl innerhalb der Zentralverwaltung als auch mit Einrichtungen außerhalb derselben. Sie werden vom Generalvikar eingerichtet, der auch einen Netzwerkkordinator / eine Netzwerkkordinatorin ernennt, der/die für die Arbeit des Netzwerks verantwortlich ist.

### **§ 7**

Kontaktstellen fungieren als Ansprechpartner für Personen und Einrichtungen außerhalb der Zentralverwaltung.

## **2. Generalvikar**

### **§ 1**

Dem Generalvikar sind die Ordinariatskanzlei, das Wirtschafts- & Personalmanagement und die Abteilungen Kirchenmusik, Museum & Denkmalpflege, Erwachsenenbildung, Schule, Pastorales Personal sowie Pfarren & Lebenswelten unterstellt.

### **§ 2**

Dem Generalvikar ist die Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt unterstellt.

### **2.1. Ordinariatskanzlei**

#### **§ 1**

Die Ordinariatskanzlei wird vom Ordinariatskanzler / von der Ordinariatskanzlerin geleitet (can. 482 § 1 CIC).

#### **§ 2**

Dem Ordinariatskanzler / der Ordinariatskanzlerin ist die Abteilung Archiv & Matriken unterstellt.

### § 3

Dem Ordinariatskanzler / der Ordinariatskanzlerin können ein Vizekanzler / eine Vizekanzlerin und weitere Notare / Notarinnen beigeordnet werden.

### § 4

Dem Ordinariatskanzler / der Ordinariatskanzlerin sind der Justitiar / die Justitiarin und der Bereichs-Datenschutzreferent / die Bereichs-Datenschutzreferentin unterstellt.

## 2.2. Wirtschafts- & Personalmanagement

### § 1

In der Diözese St. Pölten ist der Leiter / die Leiterin Wirtschafts- & Personalmanagement in der Regel zugleich Ökonom/Ökonomin der Diözese (can. 494 § 1 CIC), der/die für sämtliche Finanzangelegenheiten der Diözese zuständig ist.

### § 2

Dem Leiter / der Leiterin Wirtschafts- & Personalmanagement sind die Abteilungen Bau, Liegenschaften, Buchhaltung & Pfarrfinanzen, IT, Kirchenbeitrag, Facility Management & Einkauf, Personalverrechnung unterstellt.

## 2.3. Abteilungen

### 2.3.1. Abteilung Kirchenmusik

#### § 1

Der Abteilung Kirchenmusik ist das Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten zugeordnet.

### 2.3.2. Abteilung Museum & Denkmalpflege

#### § 1

Zur Abteilung Museum & Denkmalpflege gehört das Museum am Dom.

#### § 2

Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin ist zugleich auch Diözesankonservator/Diözesankonservatorin.

### 2.3.3. Abteilung Erwachsenenbildung

#### § 1

Die Abteilung Erwachsenenbildung kann in Teams unterteilt werden.

#### § 2

Zur Abteilung Erwachsenenbildung gehören diözesane Bildungshäuser.

#### § 3

Der Abteilung Erwachsenenbildung sind das Katholische Bildungswerk und das Hilfswerk Fastenaktion zugeordnet.

### 2.3.4. Abteilung Schule

#### § 1

Die Abteilung Schule beinhaltet das Katholische Schulamt der Diözese St. Pölten.

#### § 2

Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin ist zugleich auch Schulamtsleiter/Schulamtsleiterin.

### § 3

Dem Katholischen Schulamt der Diözese St. Pölten sind die Fachinspektoren und Fachinspektorinnen für den katholischen Religionsunterricht sowie die Religionslehrer und Religionslehrerinnen in der Diözese St. Pölten zugeordnet.

### § 4

Das Katholische Schulamt der Diözese St. Pölten ist die kirchliche Oberbehörde für katholische Privatschulen in der Diözese St. Pölten, für den Lehrbetrieb an Hochschulen in Bezug auf Religionspädagogik sowie für katholisch-theologische Fakultäten und Universitäten im Diözesangebiet.

### § 5

Bei Bildungseinrichtungen, in denen die Diözese als Erhalter wirkt, ist jedenfalls die Beteiligung der Abteilung Schule an der Erhaltungstätigkeit vorzusehen.

### 2.3.5. Abteilung Pastorales Personal

#### § 1

Die Kleriker (Priester, Diakone) sind dem Generalvikar kraft seines Amtes unterstellt. Die Abteilung Pastorales Personal übernimmt in Abstimmung mit dem Generalvikar die operativen Angelegenheiten.

#### § 2

Dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin Pastorales Personal sind die Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen, Betriebsseelsorger/Betriebsseelsorgerinnen, Jugendleiter/Jugendleiterinnen, Pfarrassistenten/Pfarrassistentinnen, Helfer/Helferinnen in der Pastoral, Pfarrsekretäre und Pfarrsekretärinnen unterstellt.

#### § 3

Zur Abteilung Pastorales Personal gehören diözesane Jugendhäuser.

### 2.3.6. Abteilung Pfarren & Lebenswelten

#### § 1

Die Abteilung Pfarren & Lebenswelten besteht aus dem Team Pastoralcoaching, dem Team Veranstaltungsmanagement, dem Team Koordination Katholische Aktion und dem Team Alpha.

#### § 2

Zur Abteilung Pfarren & Lebenswelten gehört die Telefonseelsorge.

#### § 3

Der Abteilung Pfarren & Lebenswelten ist die Dreikönigsaktion zugeordnet.

### 2.3.7. Abteilung Archiv & Matriken

#### § 1

Die Abteilung Archiv & Matriken besteht aus dem Team Diözesanarchiv und dem Team Matriken.

#### § 2

Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin ist zugleich Diözesanarchivar/Diözesanarchivarin.

### 2.3.8. Abteilung Bau

### 2.3.9. Abteilung Liegenschaften

#### § 1

Die Abteilung Liegenschaften besteht aus dem Team Liegenschaftsrecht, dem Team Forst und dem Team Liegenschaftsbewertung & Pacht.

### 2.3.10. Abteilung Buchhaltung & Pfarrfinanzen

#### § 1

Die Abteilung Buchhaltung & Pfarrfinanzen besteht aus dem Team Buchhaltung & Controlling und dem Team Pfarrfinanzen.

### 2.3.11. Abteilung IT

### 2.3.12. Abteilung Kirchenbeitrag

#### § 1

Die Abteilung Kirchenbeitrag besteht aus dem Team Zentrale und den Kirchenbeitragsstellen in den Regionen.

### 2.3.13. Abteilung Facility Management & Einkauf

#### § 1

Die Abteilung Facility Management & Einkauf besteht aus dem Team Haustechnik, dem Team Empfang & Shop und dem Team Reinigung.

### 2.3.14. Abteilung Personalverrechnung

## IV. Bischöfliches Diözesangericht

#### § 1

Das Bischöfliche Diözesangericht ist das Gericht erster Instanz in der Diözese St. Pölten. Es führt Ehenichtigkeitsprozesse und andere in die Zuständigkeit der Diözese St. Pölten fallende Streit- und Strafprozesse durch.

#### § 2

Dem Bischöflichen Diözesangericht steht der Gerichtsvikar oder Offizial vor. Ihm kann zur Unterstützung ein Vizeoffizial beigeordnet werden.

## V. Inkrafttreten

#### § 1

Diese Neuordnung tritt mit 1. Januar 2024 in Kraft.

St. Pölten, am 8. Dezember 2023  
Zl.-0391/2023

Lic. Markus Heinz e.h. + Dr. Alois Schwarz e.h.  
Ordinariatskanzler Diözesanbischof

## 3.

## Besetzung der Leitungsfunktionen

Generalvikar	Kan. MMag. Dr. Christoph Weiss
Bischofsvikar für Priesterfortbildung & Katholische Erwachsenenbildung	Weihbischof Dr. Anton Leichtfried
Bischofsvikar für Hochschule/Universitäten & Studierendenseelsorge	P. MMMag. Patrick Schöder OSB
Bischofsvikar für Personen des geweihten Lebens	P. Antonio Sagardoy OCD
Gerichtsvikar/Offizial	Kan. DDr. Reinhard Knittel
Ökonom	Ing. Christian Mayr
Ordinariatskanzler	Kan. Msgr. Lic. Markus Heinz
Leiter Wirtschafts- & Personalmanagement	Ing. Christian Mayr
Medienmanager	Thomas Fischbacher
Abteilungsleiter Kommunikation	Thomas Fischbacher
Abteilungsleiter Kirchenmusik	Mag. Johann Simon Kreuzpointner
Abteilungsleiterin Museum & Denkmalpflege	MMag. Manuela Rechberger
Abteilungsleiter Schule	MMMag. Dr. Benedikt Michal, MBA
Abteilungsleiter Pastorales Personal	MMag. Dr. Johannes Kritzl
Abteilungsleiter Archiv und Matriken	Mag. Karl Kollermann
Abteilungsleiter Bau	DI Philipp Orange, MA
Abteilungsleiter Liegenschaften	DI Dr. Johannes Schrems
Abteilungsleiterin Buch- haltung & Pfarrfinanzen	Evelyn Seewald
Abteilungsleiter IT	Ing. Bernhard Gira-Hönninger, BSc.
Abteilungsleiter Kirchenbeitrag	Ing. Othmar Lechner
Abteilungsleiterin Facility Management & Einkauf	Mag. Kathrin Hahn
Abteilungsleiterin Personalverrechnung	Maria Stamberg

Derzeit vakant sind:

Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin Erwachsenenbildung

Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin Pfarren & Lebenswelten

## 4. Wahlordnung des Priesterrats der Diözese St. Pölten

### § 1

Das Bischöfliche Ordinariat hat zeitgerecht vor Ablauf der Funktionsperiode des Priesterrates die Wahlen in den Priesterrat zu veranlassen.

### § 2

Jedes Dekanat entsendet in den Priesterrat einen in der Dekanatskonferenz gewählten Vertreter. Das passive Wahlrecht kommt dabei allen im aktiven Dienst der Diözese St. Pölten stehenden Priestern des jeweiligen Dekanates nach Vollendung des fünften Priesterjahres zu, mit Ausnahme des Dechanten, der von Amts wegen Mitglied des Priesterrates ist. Das aktive Wahlrecht besitzen alle der genannten Priester.

Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang deren relative Mehrheit, bei Stimmgleichheit das höhere Weihealter. Die Abgabe der Stimme kann auch brieflich erfolgen; die Stimme wird nur im ersten Wahlgang mitgezählt. Der Dechant hat das Wahlergebnis umgehend dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vertreters ist erneut nach demselben Modus zu wählen.

### § 3

Die im Dienst der Diözese St. Pölten stehenden Priester bis zur Vollendung des fünften Jahres nach der Priesterweihe wählen durch Briefwahl einen Vertreter.

Zur Durchführung dieser Wahl übersendet das Bischöfliche Ordinariat den Wählern eine Liste mit den Namen aller Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte kann einen Kandidaten aus dieser Liste auswählen und hat diese Liste bis zum ausgeschriebenen Termin an das Bischöfliche Ordinariat zu senden. Ist mehr als ein Kandidat ausgewählt, ist die abgegebene Stimme ungültig. Als gewählt gilt der Meistgenannte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Weihealter.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vertreters ist erneut nach demselben Modus zu wählen.

### § 4

Die in der Diözese St. Pölten inkardinierten Priester im Ruhestand wählen einen Vertreter in den Priesterrat. Dieser wird durch Briefwahl ermittelt, die nach dem in § 3 beschriebenen Modus durchgeführt wird. Als gewählt gilt der Meistgenannte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Weihealter.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vertreters ist erneut nach demselben Modus zu wählen.

### § 5

Die Oberen jener männlichen Ordensgemeinschaften, die einen kanonisch errichteten Sitz in der Diözese St. Pölten haben, entsenden nach einem von ihnen selbst bestimmten Modus zwei im Dienst der Diözese St. Pölten stehende Ordenspriester in den Priesterrat. Diese werden vom männ-

lichen Vorsitzenden der Ordenskonferenz der Diözese St. Pölten benannt. Wenn unter den in §§ 2-4 genannten Mitgliedern des Priesterrates bereits Ordenspriester sind, so sind diese nicht zu den Ordensvertretern zu zählen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vertreters ist erneut nach demselben Modus ein Priester zu ernennen.

### § 6

Die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses obliegt dem Bischöflichen Ordinariat.

### § 7

Diese Wahlordnung wurde vom Priesterrat in der Sitzung vom 10. Oktober 2023 angenommen und tritt mit der Veröffentlichung im Diözesanblatt in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Wahlordnung vom 27. April 2010, Zl.O-590/2010, veröffentlicht im Diözesanblatt Nr. 5/2010 S. 23.

St. Pölten, am 10. November 2023  
Zl.O-332/2023

Lic. Markus Heinz e.h. + Dr. Alois Schwarz e.h.  
Ordinariatskanzler Diözesanbischof

## 5. Novelle zum Dechantenstatut

*Das im St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 10/2009/48ff. veröffentlichte Dechantenstatut wird wie folgt abgeändert:*

### B. Dechantstellvertreter

#### II. Bestellung und Amtszeit

35. Die Funktion des Dechantstellvertreters übernimmt – unabhängig von der Amtszeit des Dechanten – qua Amt der Vertreter des jeweiligen Dekanates im Priesterrat. Die Wahl erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung des Priesterrates der Diözese St. Pölten.

36. Das Amt des Dechantstellvertreters endet mit dem Ausscheiden aus dem Priesterrat, durch Übernahme einer Stelle außerhalb des Dekanates, Eintritt in den Ruhestand und durch Abberufung seitens des Bischofs.

37. entfällt

### WAHLORDNUNG

#### A. Dechant

2.

d) die im Dekanat tätigen Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen, Helfer und Helferinnen in der Pastoral, Betriebsseelsorger und Betriebsseelsorgerinnen sowie Jugendleiter und Jugendleiterinnen.

#### B. Dechantstellvertreter

entfällt vollständig

St. Pölten am 6. Dezember 2023

Lic. Markus Heinz e.h. + Dr. Alois Schwarz e.h.  
Ordinariatskanzler Diözesanbischof

## 6. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2024

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Diözese St. Pölten (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung - im folgenden Text KBO genannt) vom 5.10.2023 und mit Zustimmung des Herrn Diözesanbischofs Dr. Alois Schwarz wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten abgeändert und lautet wie folgt:

- 1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
  - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von EUR 58,00
  - b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 33,00 pro Jahr.
  - c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 130,44 pro Jahr.
  - d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
  - e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
  - f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
  - g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- 2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)
  - a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200,- ..... 6,0 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 36.400,- ..... 5,5 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 72.800,- ..... 3,0 vom Tausend darüber 2,0 vom Tausend mindestens jedoch EUR 33,00.
  - b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch EUR 130,44.
- 3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beträgt der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung 10 vom Hundert jenes Kirchenbeitrages, den der/die Betriebsinhaber/in nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle, dass, der/die Betriebsinhaber/in aus der Kirche ausgetreten ist, zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 33,00.
- 4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 17.000,00 für den Pflichtigen, EUR 7.300,00 für die Ehefrau und je EUR

2.100,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten / eingetragenen Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten/eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 43,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 22,00, für zwei Kinder EUR 44,00 und für jedes weitere Kind EUR 36,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Beitragspflichtigen in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

1) für jede Zahlungserinnerung	EUR 3,60
2) für jede Mahnung	EUR 3,60
3) für die Mahnung der Rechtsabteilung der Diözese St.Pölten	EUR 4,85
4) für die gerichtliche Klage	EUR 8,00
5) für die gerichtliche Exekution	EUR 8,00

zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage ent-

gegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.  
Diözesanbischof

*Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt mit 7.11.2023 schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 1.12.2023, Geschäftszahl: 2023-0.817.839-BKA II/4 (Kultusamt) zur Kenntnis genommen.*

## 7.

### Firmenspenderliste

#### Bischöfe

Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz  
Sekretariat: Tel. 02742/324-202 oder 201  
E-Mail: bischof@dsp.at

Weihbischof Dr. Anton Leichtfried  
Sekretariat: Tel. 02742/324-2100  
E-Mail: weihbischof@dsp.at

Altbischof DDr. Klaus Küng  
Sekretariat: Tel. 0676/71 74 699  
E-Mail: h.rumpler@dsp.at

#### Vikare

Generalvikar Kan. MMag. Dr. Christoph Weiss  
Tel. 02742/324-300  
E-Mail: generalvikar@dsp.at

Offizial Kan. DDr. Reinhard Knittel  
Tel. 02742/324-260  
E-Mail: r.knittel@dsp.at

Bischofsvikar P. Antonio Sagardoy OCD  
Tel. 0676/8266 11 207  
E-Mail: a.sagardoy@dsp.at

Bischofsvikar MMMag. P. Patrick Maria Schöder OSB  
Tel. 0676/8266 11 002  
E-Mail: bischofsvikar.schoeder@dsp.at

#### Domkapitulare

Kan. KR Mag. Herbert Döller  
Tel. 07442/525 44  
E-Mail: h.doeller@dsp.at

Ordinariatskanzler Msgr. Kan. Lic. Markus Heinz  
Tel. 02742/324-301  
E-Mail: ordinariatskanzler@dsp.at

Kan. Mag. Josef Kowar  
Tel. 02742/353 402

E-Mail: j.kowar@dsp.at

Kan. KR Mag. Grzegorz Slonka  
Tel. 02274/2228

E-Mail: g.slonka@dsp.at

#### Emeritierte Domkapitulare

Msgr. Kan. em. Dr. Gottfried Auer  
Tel. 02742/35 2104

E-Mail: hiphaus@dsp.at

Kan. em. Norbert Burmettler  
Tel. 0676/90 54 849

E-Mail: n.burmettler@dsp.at

Prälat Kan. em. Mag. Eduard Gruber  
Tel. 0676/8266 11 300

E-Mail: ordinariat@dsp.at

Kan. em. Dr. Gerhard Reitzinger  
Tel. 0676/8266 17 716

E-Mail: g.reitzinger@dsp.at

#### Äbte

GR Prälat Mag. Columban Luser OSB, Stift Göttweig  
Tel. 02732/855 881-212

E-Mail: columban@stiftgoettweig.at

GR Prälat Dr. Pius Maurer OCist, Stift Lilienfeld  
Tel. 02762/52 420-10

E-Mail: abt@stift-lilienfeld.at

Prior de regimine GR Prälat Dipl.-Theol.  
Conrad Müller OPraem, Stift Geras

Tel. 02912/345-220

E-Mail: conrad@stiftgeras.at

Prälat Mag. Petrus Pilsinger OSB, Stift Seitenstetten  
Tel. 07477/42300-100

E-Mail: petrus@stift-seitenstetten.at

Prälat MMag. Thomas Renner OSB, Stift Altenburg  
Tel. 02982/34 51-20

E-Mail: abt.thomas@stift-altenburg.at

Prälat MMag. Petrus Stockinger Can. Reg.,  
Stift Herzogenburg

Tel. 02782/83 112-20

E-Mail: petrus@stift-herzogenburg.at

GR Prälat Mag. Johannes Maria Szypulski OCist,  
Stift Zwettl

Tel. 02822/202 02 19

E-Mail: pfarramt@stift-zwettl.at

Prälat Georg Wilfinger OSB, Stift Melk  
Tel. 02752/555-222

E-Mail: georg@stiftmelk.at

#### Emeritierte Äbte

KR Prälat ÖR Mag. Maximilian Fürnsinn Can. Reg.,  
Stift Herzogenburg

Tel. 02782/83 11 213

E-Mail: praelatur@stift-herzogenburg.at

KR Prälat Mag. Christian Haidinger OSB,  
Stift Altenburg

Tel. 02982/3451  
E-Mail: abt.christian@stift-altenburg.at  
KR Prälat Mag. Berthold Heigl OSB, Stift Seitenstetten  
Tel. 07477/42300  
E-Mail: berthold@stift-seitenstetten.at

#### **Weitere Firmspender**

Propstpfarrer KR Mag. Andreas Lango  
Tel. 02863/302  
E-Mail: a.lango@dsp.at  
Regens Kan. Mag. Dr. Richard Tatzreiter  
Tel. 01/31 08 750-70  
E-Mail: r.tatzreiter@priesterseminar.at  
Subregens Mag. Nikola Vidovic  
Tel. 0664/43 84 533  
E-Mail: n.vidovic@dsp.at

### **8. Ansuchen um personelle Veränderungen**

Im Interesse einer rechtzeitigen Planung für die Veränderungen und Neubesetzungen von Pfarren wird gebeten, Pensionierungsgesuche, Änderungswünsche personeller Art von Priestern und Laien sowie die Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen und Aufgaben zu stellen, dem Bischöflichen Ordinariat bis 31. Dezember 2023 schriftlich bekannt zu geben. Später einlangende Änderungswünsche können kaum berücksichtigt werden.

Gemäß cann. 189 und 190 CIC ist zur Gültigkeit jeder Veränderung bzw. jedes Amtsverzichts die Annahme bzw. Verfügung des Diözesanbischofs erforderlich.

### **9. Priesterfortbildungswoche**

Für die langfristige Planung werden die Termine jetzt schon bekannt gegeben:

Montag, 16. September, bis Freitag, 20. September 2024:  
Nachname mit Anfangsbuchstaben M bis R

Montag, 15. September, bis Freitag, 19. September 2025:  
Nachname mit Anfangsbuchstaben S bis Z

Verpflichtet zur Teilnahme sind die Priester vom vollendeten 5. Priesterjahr bis zum vollendeten 70. Lebensjahr, die im aktiven Dienst stehen, und die hauptamtlich tätigen Ständigen Diakone. Die Priester ab dem vollendeten 70. Lebensjahr, die noch im aktiven Dienst stehen, und die ehrenamtlichen Ständigen Diakone werden zur freiwilligen Teilnahme eingeladen.

Es wird gebeten, sich den Termin vorzumerken. Persönliche Einladungen und nähere Informationen gehen den Teilnehmern zu gegebener Zeit zu.

### **10. Priesterstudentagung**

Die kommende Priesterstudentagung findet von Montag, 19. Februar, bis Mittwoch, 21. Februar 2024, im Bildungshaus St. Hippolyt, St. Pölten, statt.

Thema: Beiträge zur Taufpastoral und Tauftheologie.

Das genaue Programm wird gemeinsam mit den Anmeldemodalitäten und allen weiteren Infos im Jänner bekannt gegeben.

Für Rückfragen steht MMag. Christian Ebner, MA zur Verfügung: 0676/8266 11 272  
c.ebner@dsp.at.

### **11. Lange Nacht der Kirchen**

Die Lange Nacht der Kirchen feiert 2024 ihren 20. Geburtstag. Sie findet am **Freitag, 7. Juni 2024**, statt. Pfarren bzw. Pfarrverbände sind zur Teilnahme an der Langen Nacht der Kirchen im Jubiläumsjahr herzlich eingeladen und werden gebeten, sich den Termin vorzumerken.

#### **Praktische Hinweise:**

Ein österreichweites Thema wird es nicht geben. Die Online-Anmeldung der teilnehmenden Kirchen möge **bis zum 31. Jänner 2024** unter

<https://www.langenachtderkirchen.at/dioezesen-seiten/st-poelten/mitmachen/> durch die Pfarre erfolgen.

Nähere Informationen gehen den Pfarren bzw. Kontakten aus den Vorjahren im Dezember zu. Rückfragen können an [langenacht@dsp.at](mailto:langenacht@dsp.at) gerichtet werden.

### **12. Intranet**

Um aktuelle Informationen der Diözese St. Pölten rasch und unkompliziert zur Verfügung stellen zu können, geht mit 21. Dezember 2023 ein neues diözesanes Intranet online, auf das alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine @dsp.at-Mailadresse nützen, zugreifen können. Nähere technische Hinweise erfolgen per Mail.

## 13.

### Diözesannachrichten

#### Pfarrverband

- Der am 1. September 2005 errichtete Pfarrverband **Geras – Langau**, bestehend aus den Pfarren Geras, Langau, Harth, Oberhöflein, Sallapulka und Walkenstein, wurde mit 30. November 2023 aufgelöst.
- Mit 8. Dezember 2023 wurde der Pfarrverband **Mährische Thaya** errichtet. Er umfasst die Pfarren Eibenstein, Großau, Niklasberg und Weikertschlag, die weiterhin selbstständig bleiben.
- Mit 8. Dezember 2023 wurde der Pfarrverband **Göpfritz – Kirchberg – Scheideldorf** errichtet. Er umfasst die Pfarren Göpfritz an der Wild, Kirchberg an der Wild und Scheideldorf, die weiterhin selbstständig bleiben.

#### Inkardinierung

- Mag. Krzysztof **Nowodczynski**, bisher Priester der Diözese Gurk, wurde mit Wirksamkeit vom 29. Juni 2023 in die Diözese St. Pölten inkardiniert.
- Mag. Martin **Talnagi**, bisher Priester der Erzdiözese Košice (Slowakei), wurde mit Wirksamkeit vom 9. Juni 2023 in die Diözese St. Pölten inkardiniert.
- Mag. Robert **Wajda**, bisher Priester der Diözese Gurk, wurde mit Wirksamkeit vom 29. Juni 2023 in die Diözese St. Pölten inkardiniert.

#### Diakonenweißen

- Am 7. Oktober 2023 wurden die Alumnen des Überdiözesanen Priesterseminars Leopoldinum Heiligenkreuz Stephan Georg **Neukamm** MMIC, Andrian Maria **Pfeiffer** MMIC, Zacharias Andrew **Portelli** MMIC und Daniel Vinzent **Schrempp** in der Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf von Weihbischof Dr. Anton Leichtfried zu Diakonen geweiht.
- Am 22. Oktober 2023 wurde der Alumne des Bischöflichen Priesterseminars St. Pölten Mag. Luca **Fian** im Dom zu St. Pölten von Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz zum Diakon geweiht.

#### Priesterweihe

- Am 22. September 2023 wurden die Diakone P. Joseph **Brand** SJM, P. Jason **Rushton** SJM und P. Christoph **Schöller** SJM in der Basilika Maria Taferl von Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz zu Priestern geweiht.

#### Dechant

- H. Ulrich Thomas **Mauterer** Can. Reg., Moderator in Inzersdorf ob der Traisen, wurde für eine Amtsperiode (1. Oktober 2023 bis 30. September 2028) zum Dechanten des Dekanates Herzogenburg bestellt.

#### Dechant-Stellvertreter

- KR MMag. Dr. Josef **Seeanner**, Pfarrer in Oberwölbling und Obritzberg sowie Moderator in Stanzendorf und Hain, wurde zum Dechant-Stellvertreter des Dekanates Göttweig bestellt.

#### Kaplan

- Lukás **Kutlák**, Priester der Diözese Zips, wurde mit 1. September 2023 zum Kaplan in Gars am Kamp, Freischling, Plank am Kamp, Schönberg am Kamp, St. Leonhard am Hornerwald, Stiefern und Tautendorf (Pfarrverband Gars am Kamp) bestellt.

#### Entpflichtung

- P. Jomon **Mudiyil Joy** SP wurde mit 31. August 2023 als Kaplan in Gars am Kamp, Freischling, Plank am Kamp, Schönberg am Kamp, St. Leonhard am Hornerwald, Stiefern und Tautendorf (Pfarrverband Gars am Kamp) entpflichtet.
- Prälät Ekan. Josef **Wansch**, wurde mit 31. Oktober 2023 als Gefangenenseelsorger in der Justizanstalt St. Pölten entpflichtet.

#### Stift Göttweig

Auf Vorschlag der Stiftsvorstehung wurde mit 1. September 2023 ernannt:

- Dipl.-Ing. Mag. P. Maurus **Kocher** OSB, Pfarrer in Brunnkirchen, zusätzlich zum Pfarrer in Furth (anstelle von Provisor Mag. Dr. P. Udo **Fischer** OSB)

#### Stift Lilienfeld

Auf Vorschlag der Stiftsvorstehung wurden mit 30. September 2023 entpflichtet:

- KR Mag. P. Andreas **Pirngruber** OCist als Pfarrer in Lehenrotte (bleibt Pfarrer in Türrnitz und Annaberg)
- MMag. Dr. P. Joachim **Zitko** OCist als Kaplan in Lilienfeld, Traisen und Wilhelmsburg

Auf Vorschlag der Stiftsvorstehung wurden mit 1. Oktober 2023 ernannt:

- Mag. P. Hermann Joseph **Schöppe** OCist, Kaplan in Lilienfeld, Traisen und Wilhelmsburg, zusätzlich zum Excurrento-Provisor in Lehenrotte (anstelle von KR Mag. P. Andreas **Pirngruber** OCist)

#### Akademischer Grad

- Mag. Lic. Przemyslaw **Kocjan**, Moderator in Weißenkirchen in der Wachau, Wösendorf, Weinzierl am Walde und St. Johann bei Großheinrichschlag, hat am 5. November 2023 das Lizentiat in Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz erworben.

#### Todesfälle

- KR Mag. P. Christoph **Mayrhofer** OSB, Pfarrer in Kilb und Bischofstetten, ist am 30. September 2023 im 56. Lebensjahr und im 26. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Stefan **Ratzinger**, Pfarrer i.R. von Bad Traunstein und Schönbach, ist am 13. Oktober 2023 im 81. Lebensjahr und im 50. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR P. Benedikt Franz **Amon** OCist, Zisterziensermönch in Zwettl, ist am 29. November 2023 im 90. Lebensjahr und im 67. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR Prof. Dr. P. Gottfried Paul **Glaßner** OSB, Benediktinermönch in Melk und Professor i.R. für Alt-

testamentliche Bibelwissenschaft an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten, ist am 1. Dezember 2023 im 74. Lebensjahr und im 48. Jahr seines Priestertums verstorben.

- Prälat E.Kan. Johannes **Oppolzer**, Dompfarrer i.R., ist am 11. Dezember 2023 im 93. Lebensjahr und im 70. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Mag. H. Johannes **Mikes** OPraem, Prämonstratenser in Geras und Pfarrer in Trabenreith, ist am 11. Dezember 2023 im 85. Lebensjahr und im 51. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unsere Verstorbenen!

**Bischöfliches Ordinariat St. Pölten**

**15. Dezember 2023**

**Lic. Markus Heinz**  
Ordinariatskanzler

**MMag. Dr. Christoph Weiss**  
Generalvikar

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

---

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN  
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN  
Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.

